

GESUNDHEITSNETZ SEE (GNS)

STATUTEN

I. Name, Mitglieder, Zweck, Sitz, Dauer

Name

Art. 1

¹Unter dem Namen Gesundheitsnetz des Seebezirks (nachfolgend das Gesundheitsnetz) besteht ein Mehrzweck-Gemeindeverband im Sinne der Art. 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) für die sozial-medizinischen Strukturen des Seebezirks.

²Das Gesundheitsnetz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder

Art. 2

¹Alle Gemeinden des Seebezirks sind Mitglieder des Gesundheitsnetzes.

²Bei einer Fusion von Gemeinden überträgt sich die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die neue Gemeinde.

³Das Gesundheitsnetz kann, gegen Leistung einer entsprechenden Einkaufssumme, andere Gemeinden aufnehmen.

Zweck

Art. 3

¹Das Gesundheitsnetz hat zum Zweck, für die Mitgliedgemeinden und zu ihrer Entlastung die Verpflichtungen wahrzunehmen, die ihnen im spital-medizinischen und im sozial-medizinischen Bereich obliegen, namentlich:

- a) für die Mitgliedgemeinden die gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte (PflHG) nötigen Betreuungsplätze sicherzustellen und namentlich die Heime von Courtepin, Jeuss, Kerzers, Murten und Sugiez zu betreiben und ihren Bestand zu gewährleisten;
- b) für die Mitgliedgemeinden die Verpflichtungen wahrzunehmen, die ihnen gemäss dem Gesetz vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfG) obliegen;
- c) die Vermögenswerte (Grundstücke) zu verwalten, die dem Freiburger Spitalnetz gemäss Art. 52 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz (FSNG) zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;

d) weitere Aufgaben im Bereiche der spital-medizinischen oder sozial-medizinischen Betreuung zu erfüllen oder deren Erfüllung zu unterstützen oder zu koordinieren.

²Das Gesundheitsnetz kann die Erfüllung der oben erwähnten Aufgaben an Dritte übertragen, wenn es in seinem Interesse liegt.

³Das Gesundheitsnetz kann, gegen Entschädigung, die oben erwähnten und weitere Dienste gemäss Art. 112 Abs. 2 GG auch Dritten anbieten.

⁴Das Gesundheitsnetz kann jedes Mobilien- oder Immobiliengeschäft, das geeignet ist, direkt oder indirekt der Verwirklichung seiner Ziele und Tätigkeiten zu dienen, abschliessen oder sich daran beteiligen.

Sitz

Art. 4

Der Sitz des Gesundheitsnetzes befindet sich beim Oberamt des Seebezirks in Murten.

Dauer

Art. 5

Das Gesundheitsnetz wird auf unbestimmte Dauer gebildet.

II. Rechtliche Stellung der Gemeinden, Sprache

Beschlüsse des
Gesundheitsnetzes

Art. 6

Die von den Organen des Gesundheitsnetzes im Rahmen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Befugnisse gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedgemeinden verbindlich.

Zustimmung der
Gemeinden

Art. 7

¹Die Zustimmung der Gemeinden zu Beschlüssen der Organe des Gesundheitsnetzes ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 113, 123d-123f, 128 Abs. 1 GG) geregelt.

²Ist die Zustimmung der Mitgliedgemeinden erforderlich, so haben diese zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich Stellung zu nehmen; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das fakultative und das obligatorische Referendum (Art. 123d-123f GG).

Informationsrecht

Art. 8

Die Mitgliedgemeinden haben Anspruch auf Zustellung des Protokolls der Delegiertenversammlung, des Voranschlages, des Rechenschaftsberichtes, der Verbandsrechnung und aller Anträge, über die sie zu beschliessen haben.

Sprache

Art. 9

¹Die Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente sowie die Unterlagen für die Delegiertenversammlung werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst.

²Die Delegiertenversammlung wird in deutscher und französischer Sprache abgehalten.

III. Organisation¹

Organe

Art. 10

Die Organe des Gesundheitsnetzes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;

A. Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung
Stimmrecht

Art. 11²

¹Die Delegiertenversammlung, bestehend aus den Vertretern der Mitgliedgemeinden, ist das oberste Organ des Gesundheitsnetzes.

²Der Präsident der Delegiertenversammlung ist nicht Delegierter einer Gemeinde. Er kann auch Präsident oder Mitglied des Vorstandes sein.

³Jede Mitgliedgemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde 500, so hat sie pro weitere 500 Einwohner Anspruch auf je eine weitere Stimme. Dasselbe gilt für die Restzahl, die 250 übersteigt.

⁴Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist der jeweils letzte vom Staatsrat festgelegte Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.

⁵Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens die Gesamtzahl der Stimmen seiner Gemeinde. Der Gemeinderat legt bei der Ernennung der Delegierten fest, wie viele Stimmen sie vertreten.

⁶Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen betreffen sowohl das männliche wie auch das weibliche Geschlecht.

² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2016, bestätigt an der Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 2016.

Emennung

Art. 12

¹Die Delegierten und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat innert zwei Monaten nach den Gemeindewahlen für die Dauer der Amtsperiode aus seiner Mitte ernannt.

²Er teilt ihre Namen unverzüglich dem Vorstand des Gesundheitsnetzes mit.

Unvereinbarkeit

Art. 13

Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiter des Gesundheitsnetzes können nicht Delegierte sein.

Befugnisse

Art. 14

¹Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Sekretärs der Delegiertenversammlung;
- b) Wahl des Vorstandspräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliedgemeinden;
- e) Erlass des Organisationsreglements des Gesundheitsnetzes;
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts;
- g) Beschlussfassung über Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie über die Deckung dieser Ausgaben;
- h) Bewilligung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- i) Beschlussfassung über den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt;
- j) Erlass der allgemeinverbindlichen Reglemente;
- k) Beschlussfassung über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d der Statuten;
- l) Genehmigung der gemäss Art. 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- m) Oberaufsicht über die Leitung und Verwaltung des Gesundheitsnetzes;
- n) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Gesundheitsnetzes.

²Die Delegiertenversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Abs. 1 Bst. i in den von ihr bestimmten Grenzen dem Vorstand übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Amtsperiode.

Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 15

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss ihres Präsidenten;
- b) auf Beschluss des Vorstandes;
- c) auf schriftliches, begründetes Gesuch von mindestens 12 Delegiertenstimmen;
- d) auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens drei Mitgliedgemeinden.

Einberufung,
Traktanden

Art. 16

¹Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Gemeinderäte zuhanden der Delegierten.

²Die Einladung muss mindestens 20 Tage vorher erfolgen und die Traktanden enthalten.

³Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Mitgliedgemeinden zuhanden der Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

⁴Beschlüsse können verbindlich nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

Beschlussfassung und
Wahlen

Art. 17

¹Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl verlangt.

³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

B. Der Vorstand

Zusammensetzung und
Konstituierung

Art. 18³

¹Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus 5 bis 13 Mitgliedern zusammen. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung konstituiert er sich selbst.

³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 2016.

²Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben Anrecht auf 8 Gemeindevertreter im Vorstand, die wie folgt auf die Regionen verteilt sind: je ein Sitz für die Zentrumsgemeinden Courtepin, Gurmels mit Kleinbösing, Kerzers mit Fräschels, Mont-Vully und Murten, ein Sitz für die weiteren Gemeinden des regionalen Zentrums und Greng (Courgevaux, Greng, Merlach, Muntelier), ein Sitz für die übrigen deutschsprachigen Gemeinden (Galmiz, Gempnach, Ried, Ulmiz) und ein Sitz für die übrigen Gemeinden des Haut-Lac français (Cressier, Misery-Courtion). Eine Gemeinde oder Region kann auf ihr Anrecht verzichten, entweder ersatzlos oder zugunsten einer anderen Gemeinde oder Region. Jedoch darf keine Gemeinde mehr als 2 Gemeindevertreter im Vorstand haben. Der Vorstandspräsident, der Präsident der Delegiertenversammlung und allfällige Spezialisten gelten nicht als Gemeindevertreter.

³Der Präsident der Delegiertenversammlung kann auch Präsident oder Mitglied des Vorstandes sein. Ist er es nicht, so kann er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Amtsperiode

Art. 19

¹Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Sie beginnt nach der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung, welche auf die Gemeindewahlen folgt, und endet am Schluss der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung, welche auf die nächsten Gemeindewahlen folgt.

²Vorstandsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt werden, sind bis zum Ende dieser Periode gewählt.

Unvereinbarkeit

Art. 20

Mitarbeiter des Gesundheitsnetzes können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Befugnisse

Art. 21

¹Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) Leitung und Verwaltung des Gesundheitsnetzes;
- b) Vertretung des Gesundheitsnetzes gegenüber Dritten;
- c) Ernennung des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Vorstandes;
- d) Erarbeitung des Organisationsreglements des Gesundheitsnetzes zu Handen der Delegiertenversammlung;

- e) Wahl der Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten;
- f) Erlass der Pflichtenhefte der Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten;
- g) Überwachung der Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten;
- h) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung deren Beschlüsse;
- i) Ergreifen sämtlicher Massnahmen, die für die Aufgabenerfüllung des Gesundheitsnetzes dienlich sind;
- j) Bezeichnung seiner Vertreter in Dachorganisationen oder anderen Organismen;
- k) Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

²Der Vorstand kann Kommissionen bilden, Delegationen oder ein Büro einsetzen und ihnen gewisse seiner Befugnisse übertragen.

³Im Organisationsreglement kann er auch gewisse seiner Befugnisse den Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten übertragen.

Unterschrift

Art. 22

¹Grundsätzlich wird das Gesundheitsnetz nur durch die Kollektivunterschrift zu Zweien des Vorstandspräsidenten oder, im Verhinderungsfalle, des Vizepräsidenten des Vorstandes und einer der im Organisationsreglement bezeichneten Leitungspersonen verpflichtet.

²Das Organisationsreglement legt die Grenzen fest, innerhalb deren das Gesundheitsnetz durch die Kollektivunterschrift von zwei Leitungspersonen verpflichtet werden kann.

Sitzungen

Art. 23

¹Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

²Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³Der Vorstand kann die Leitungspersonen oder eine Vertretung von ihnen zu den Vorstandssitzungen insgesamt oder zu einzelnen Geschäften beiziehen.

IV. Die Revisionsstelle

Wahl

Art. 24

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für eine Dauer gemäss Art. 98 Abs. 2 GG gewählt.

Aufgaben

Art. 25

Die Aufgaben der Revisionsstelle sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes festgelegt (Art. 124 mit Verweis auf Art. 98-98f GG).

V. Finanzen

Voranschlag und Rechnung

Art. 26

¹Das Gesundheitsnetz legt einen konsolidierten Voranschlag und eine konsolidierte Rechnung vor, welche die gesamte Betriebsrechnung und sämtliche Investitionen enthalten und die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt sind.

²In Ergänzung dazu bleiben die verschiedenen Einheiten des Gesundheitsnetzes im Rahmen ihres eigenen vom Gesundheitsnetz festgelegten Voranschlages finanziell autonom.

³Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

Art. 27

¹Die Einnahmen des Gesundheitsnetzes bestehen aus:

- a) den Betriebseinnahmen;
- b) den Beiträgen der Gemeinden;
- c) den Subventionen;
- d) den Beiträgen Dritter, Schenkungen und Vermächtnissen;
- e) den weiteren Einkünften.

²Auf der Grundlage eines allgemein verbindlichen Reglements kann das Gesundheitsnetz auch Gebühren erheben.

Ausgaben

Art. 28

¹Die Ausgaben des Gesundheitsnetzes werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung getätigt.

²Ein allfälliger Betriebskostenüberschuss ist von den Mitgliedgemeinden jährlich zu decken.

Fakultatives
Finanzreferendum

Art. 29

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine Nettoausgabe von mehr als 2 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 123d GG.

Obligatorisches
Finanzreferendum

Art. 30

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine Nettoausgabe von mehr als 20 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem obligatorischen Finanzreferendum gemäss Art. 123e GG.

Darlehen, Vorschüsse

Art. 31

¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Gesundheitsnetz die erforderlichen Mittel durch Darlehensaufnahme beschaffen. Die Verschuldungsgrenze beträgt 20 Millionen Franken.

²Der Verband kann einen Kontokorrentkredit bis zum maximalen Betrag von 4 Millionen Franken aufnehmen.

³Durch Beschluss des Vorstandes können die Mitgliedgemeinden dazu angehalten werden, an die Investitions- und Betriebskosten angemessene Vorschüsse zu leisten. Der Vorstand bestimmt die Fälligkeit der Vorschüsse.

Kostenverteiler

Art. 32⁴

¹Der Anteil der Mitgliedgemeinden an den Investitions- und Betriebskosten wird zu 65 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35 % im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt.

²Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotentialindex gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Ende des betreffenden Rechnungsjahres in Kraft sind.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2011

Art. 33

¹Die Mitgliedgemeinden sind gehalten, die Zahlung ihrer Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten innert dreissig Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abrechnung vorzunehmen.

²Für verspätete Zahlungen der Gemeinden erhebt das Gesundheitsnetz ab Fälligkeit einen Verzugszins von 1 % über dem jeweiligen Zinssatz der Freiburger Kantonalbank für Kontokorrentkredite.

VI. Austritt und Auflösung

Austritt
a) Gesuch

Art. 34

¹Eine Mitgliedgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gesundheitsnetz austreten und nur, sofern ihr Austritt die Aufgabenerfüllung des Gesundheitsnetzes nicht gefährdet und sie nachzuweisen vermag, dass die vom Gesundheitsnetz erbrachten Dienste für ihre Bevölkerung weiterhin sichergestellt sind.

²Das Austrittsgesuch kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres hin unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gestellt werden.

³Das Austrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand und beim Oberamt des Seebezirks zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.

b) Finanzielle Regelung

Art. 35

¹Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil an den Vermögenswerten oder Anlagen des Gesundheitsnetzes. Sie haftet anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden Schulden des Gesundheitsnetzes.

²Erwächst dem Gesundheitsnetz durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat sie ihm eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Das Gesundheitsnetz kann hievon ganz oder teilweise absehen, wenn die Gemeinde dadurch unverhältnismässig stark belastet würde.

Auflösung

Art. 36

¹Das Gesundheitsnetz kann nur aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Mitgliedgemeinden anderweitig sichergestellt ist und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

²Der Überschuss der Aktiven oder Passiven wird anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, auf die Mitgliedgemeinden aufgeteilt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 37

¹Im Hinblick auf die Zweckerfüllung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a übernimmt das Gesundheitsnetz die Aktiven und Passiven der mit ihm fusionierenden Heimverbände auf den 1. Januar 2009. Die Übernahme wird durch Vereinbarung geregelt.

²Gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause endet die Übergangsfrist zur Umsetzung des in Art. 3 Abs. 1 Bst. b formulierten Zweckes am 1. Januar 2009.

³Gemäss Art. 46 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz endet die Frist für die vom Gesundheitsnetz zu tätigenden Investitionen für den Spitalstandort Merlach/Murten am 1. Januar 2010. Für diese Investitionen erfolgt die Kostenverteilung auf die Gemeinden nach den bisherigen Statutenbestimmungen (Art. 37 bis 43 der Statuten vom 25. Juni 1997).

Aufhebung

Art. 38

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Juni 1997 des Gemeindeverbandes des Spitals des Seebezirks, die damit aufgehoben sind.

Inkrafttreten

Art. 39

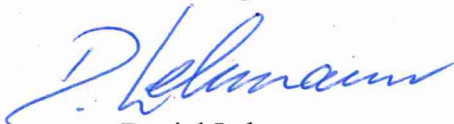
Die vorliegenden Statuten treten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden gemäss Art. 113 GG, mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen von der Delegiertenversammlung
Murten, 7. März 2008

Geändert von der Delegiertenversammlung
Murten, 15. Dezember 2011

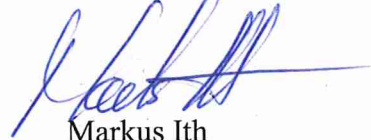
Geändert von der Delegiertenversammlung
Courtepin, 13. Oktober 2016

Der Präsident der Delegiertenversammlung:



Daniel Lehmann

Der Präsident des Vorstandes:



Markus Ith

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft
Freiburg, ..2..1..NOV..2018..

Der Staatsrat – Direktor:



Didier Castella

Anhang

Art. 37 bis 43 der Statuten vom 25. Juni 1997

Kostenverteilung
Grundsätze

Art. 37

Die Investitions- und Betriebskosten sind gemäss den Bestimmungen des Art. 24 und 27 SpG zu decken. Vorbehalten sind in diesem Zusammenhang die Art. 22 ff. SpG.

Zusammensetzung

Art. 38⁴

¹Der Kostenanteil jeder Gemeinde zerfällt in:

- a) einen Betrag gemäss Steuerpotentialindex der Gemeinde;
- b) einen Betrag gemäss Distanz zum Spital;
- c) einen Betrag gemäss der Einwohnerzahl.

²35% der zu verteilenden Beträge werden nach dem Steuerpotentialindex-Verteilschlüssel, 25% nach dem Distanz-Verteilschlüssel und 40% nach dem Einwohnerzahl-Verteilschlüssel berechnet.

Festlegung der Einwohnerzahl

Art. 39

Für die Festlegung der Einwohnerzahl ist der jeweils letzte vom Staatsrat genehmigte Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.

Festlegung des
Steuerpotentialindex

Art. 40⁴

Für die Festlegung des Steuerpotentialindex ist der jeweils letzte diesbezügliche Beschluss des Staatsrates massgebend.

Steuerpotentialindex-
Verteilschlüssel

Art. 41⁴

Der Steuerpotentialindex-Verteilschlüssel wird folgendermassen berechnet:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl x Steuerpotentialindex der einzelnen Gemeinde}}{\text{Summe (Einwohnerzahl x Steuerpotentialindex) aller Gemeinden}}$$

Distanz-Verteilschlüssel

Art. 42

¹Der Distanz-Verteilschlüssel wird folgendermassen berechnet:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl x Distanzkoeffizient der einzelnen Gemeinde}}{\text{Summe (Einwohnerzahl x Distanzkoeffizient) aller Gemeinden}}$$

²Der Distanzkoeffizient beträgt:

0.0 – 3.2 km	6
3.2 – 6.4 km	5
6.4 – 9.6 km	4
9.6 – 12.8 km	3
12.8 – 16.0 km	2
16.0 – 19.2 km	1

Einwohnerzahl-Verteilschlüssel

Art. 43

Der Einwohnerzahl-Verteilschlüssel wird folgendermassen berechnet:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde}}{\text{Summe (Einwohnerzahl) aller Gemeinden}}$$